

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden
Verordnung über den Dienst der Lektorinnen und Lektoren
Vom 8. Juli 2021**

Begründung

I. Allgemeines

Das Kirchengesetz über den Dienst der Lektorinnen und Lektoren folgt dem Kirchengesetz über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Mai 1993. Dieses bedurfte aus mehreren Gründen einer Überarbeitung. Zum einen hat sich der Dienst der Lektorinnen und Lektoren im Laufe der Zeit verändert. Vor allem ist mit dem Angebot einer zusätzlichen Ausbildung nunmehr auch die Möglichkeit verbunden, dass Lektorinnen und Lektoren einen Abendmahlsgottesdienst leiten. Weiterhin ist die Zuständigkeit für die Lektorenarbeit an das Ev. Studienseminar gewechselt. Schließlich wird das Gesetz in Umsetzung des Beschlusses der Landessynode vom 27. November 2013 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache“ unter dem Gesichtspunkt der Verwendung gendergerechter Sprache überarbeitet. Angesichts der umfangreichen Änderungen wird das Gesetz neu gefasst und beschlossen.

II. Zu den einzelnen Änderungen

1. Zu § 3:

Absatz 1: Da Lektorinnen und Lektoren in der Praxis nicht nur eine Predigt vortragen, sondern einen ganzen Gottesdienst halten, gehört angemessenes liturgisches Handeln zu den Anforderungen hinzu und wird entsprechend in der Ausbildung eingeübt.

Absatz 2: Für die Ausbildungskurse ist jetzt das Ev. Studienseminar zuständig.

2. Zu § 6:

Absatz 2: Der Sachverhalt, dass sich inzwischen Kirchengemeinden zu Kooperationsräumen zusammengeschlossen haben, ist hier aufgenommen worden.

Absatz 3: Hier wird die neue Regelung aufgenommen, dass Lektorinnen und Lektoren nach Abschluss einer Fortbildung selbstständig Abendmahlsgottesdienste leiten können. Die Form des Zugangs zur Fortbildung und die Übertragung der Berechtigung zur Leitung einer Abendmahlsfeier wird durch das Landeskirchenamt (Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung) geregelt.

3. Zu § 9:

Im Zuge einer Aufgabenkritik wird die Mitwirkung der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane an der Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren im Gesetz nicht mehr vorausgesetzt.